Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 2326.) Verordnung über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen. Vom 31. Januar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Führung der Kirchenbücher in Neuvorpommern und Rügen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Von den in Neuvorpommern und Rügen zu führenden Kirchenbüchern sollen künftig, wie in den älteren Provinzen der Monarchie, Duplikate in der Weise gefertigt werden, daß der Küster dieses Duplikat anzulegen und darin die von dem Pfarrer in dem Kirchenbuche eingetragenen Vermerke getreulich abzuschreiben hat.

§. 2.

Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dieses Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen und die befundene Uebereinstimmung desselben bescheinigen. Diese Bescheinigung erfolgt durch ein unter das Duplikat zu setzendes Attest, welches von ihm zu unterschreiben und mit dem Kirchensiegel zu versehen ist.

§. 3.

Die Duplikate sind, nachdem sie mit diesem Atteste versehen worden (§. 2.), bei den von dem Justizminister zu bestimmenden Gerichten verwahrlich niederzulegen.

§. 4.

Den nach Vorschrift des §. 2. beglaubigten Duplikaten wird die volle Beweiskraft beigelegt.

(Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1843.)

§. 5.

Die Ministerien der Justiz-Verwaltung und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim.

(Nr. 2327.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1843., wegen Verleihung einer Kollektivstimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiß-Besitzer der vereinigten Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande der Provinzialstände des Königreichs Preußen für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse.

Dem Vorbehalte in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. gemäß, sind die den Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideikommißbesitzungen der Grafen zu Dohna aus Veranlassung der Huldigung zu Königsberg am 10. September 1840. zur vereinigten Grafschaft Dohna erhoben worden. Hinsichts der damit in Verbindung stehenden ständischen Bevorrechtung der Grafen zu Dohna, so wie des, dem Besitzer der Grafschaft Rautenburg verliehenen Antheils an einer Kollektivstimme, setze Ich zur Ergänzung des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen vom 1. Juli 1823. und der Verordnung vom 17. März 1828. wegen der in dem eben gedachten Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen hierdurch fest:

1) Der erste Stand des ständischen Verbandes des Königreichs Preußen besteht fortan aus:
   a) den zur Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna gehörigen jedesmaligen Fideikommißbesitzern der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter und Besitzungen Lauck, Reichertswalde, Schlobitten und Schlodien mit den Lehngütern Carwinden für die Dauer ihrer Eigenschaft als Geschlechts-Fideikommißbesitzungen der Grafen zu Dohna;
   b) denjenigen Besitzern größerer Familien-Fideikommisse, welchen die Theilnahme an der für solche gestifteten Kollektivstimme verliehen worden ist, oder verliehen werden wird;
   c) der Ritterschaft.
2) Die jedesmaligen männlichen Fideikommißbesitzer der zur Grafschaft Dohna vereinigten Güter aus der Familie der Burggrafen und Grafen zu Dohna sind nach erreichter Großjährigkeit berechtigt, auf den Landtagen im Königreich Preußen persönlich zu erscheinen. Sie führen eine gemeinschaftliche Stimme durch einen Grafen zu Dohna aus ihrer Mitte. Die Ausübung dieses Stimmrechtes bleibt ihrer Einigung überlassen. Vor Eröffnung eines jedes Landtages ist von ihnen gemeinschaftlich dem Landtags-Kommissarius anzuzeigen, wer auf dem-

 sel-

selben für die Grafschaft Dohna die Stimme führen werde. Bei ermangelnder Einigung wird die Stimme nach dem Alter der Majoratshäuser abwechselnd geführt. An der Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter nehmen sie keinen Theil und können auch zu solchen nicht gewählt werden. Die Diäten und Reisekosten bringen sie unter sich auf.

3) Die Theilnehmer an der für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse gestifteten Kollektivstimme werden durch einen aus ihrer Mitte von ihnen zu wählenden Abgeordneten vertreten. Dieser muß alle im §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen verlangten Eigenschaften haben. Den Fideikommißbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbesitze gehörigen Güter belegen sind. Die Diäten und Reisekosten des Abgeordneten bringen die Betheiligten unter sich auf. — Dem Grafen von Kayserling, als Besitzer der Grafschaft Rautenburg und seinen Nachfolgern im Besitze der letztern, ist für diese ein Theilnahmerecht an dieser Kollektivstimme verliehen worden. Derselbe führt die gedachte Stimme, bis andere Theilnehmer an derselben ernannt sind, auf dem Preußischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die desfallsigen Kosten zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dies Verhältniß währt.

Das Staatsministerium hat diese Meine Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. [illegible]) Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. Vom 28. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

haben Uns bewogen gefunden, die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse, mit besonderer Rücksicht auf die Erfahrungen, welche in neuerer Zeit über die Verwendung des fließenden Wassers zur Verbesserung der Bodenkultur gemacht worden sind, einer Revision zu unterwerfen, und verordnen demnach, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Landestheile, welche zum Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gehören, was folgt:

Erster Abschnitt.

Benutzung der Privatflüsse überhaupt.

§. 1.

Jeder Uferbesitzer an Privatflüssen (Quellen, Bächen oder Fließen, so [illegible] einen Abfluß haben) ist, sofern nicht Jemand das ausschließliche [illegible] des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder spezielle [illegible] eine Ausnahme begründen, berechtigt, das an seinem Grundstücke [illegible] Wasser unter den in den §§. 13 u. f. enthaltenen näheren [illegible] zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen. Jedoch [illegible] des Wassers zu Mühlen und anderen [illegible] Fischerei-Berechtigung und der Vor[illegible] Vorschriften, soweit diese durch gegenwärtiges [illegible] sind.

§. 2.

[illegible] das Ufer eines Privatflusses bilden, [illegible] zum Trinken und Schöpfen, so wie zum Tränken [illegible] sofern es, nach Entscheidung der Orts[illegible] Beschädigung des Ufers geschehen kann.

§. 3.

[illegible] zum Betriebe von [illegible], Gerbereien, Walken und ähnlichen

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1843.

Ges. Samml. pro 1843 pag. 41

1) Das Gesetz v. 28 Febr 1843 ist ausgedehnt worden:

a. in der Markgrafschaft Oberlausitz durch Verordn. v. 26 April 1844 G. S. pro 1844 pag. 112.

b. in die [illegible] des Appellationsgerichtshofs zu Cöln [illegible] durch [illegible] v. 9 Januar 1845 G. S. pro 1845 pag. 35.

c. in den Hohenzollern. [illegible] Lande Ges. v. [illegible] 1853 G. S. pro 1853 pag. 182.

2) Anwendung des Gesetzes v. 28 Febr. 1843

a) auf [illegible] Ges. v. [illegible] 1843 G. S. pro 1844 pag. 42 u. Verordn. v. 9 Januar 1845 G. S. pro 1845 pag. 35

b) auf [illegible] Gesetz v. 23 Januar 1846 [illegible] G. S. pro 1846 pag. 26.

3) Aufhebung [illegible] Ges. v. 2 März 1850 [illegible] G. S. pro 1850 pag. 81.

4) Über [illegible] Verordn. v. 1 [illegible] 1847. G. S. pro 1847 pag. 390.

selben für die Grafschaft Dohna die Stimme führen werde. Bei eintretender Erledigung wird die Stimme nach dem Alter der Majoratsbesitzer abwechselnd geführt. Zu der Wahl der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter wirken sie nicht mit, und können auch zu solchen nicht gewählt werden. Die Diäten und Reisekosten bringen sie unter sich auf.

3) Die Theilnehmer an der für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse gestifteten Kollektivstimme werden durch einen aus ihrer Mitte von ihnen zu wählenden Abgeordneten vertreten. Dieser muß alle in § 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1823. wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen verlangten Eigenschaften haben. Den Fideikommißbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahlbezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißverbande gehörigen Güter belegen sind. Die Diäten und Reisekosten des Abgeordneten bringen die Betheiligten unter sich auf. — Dem Grafen von Kayserling, als Besitzer der Grafschaft Rautenburg und seinen Nachfolgern im Besitze der letztern, ist für diese ein Theilnahmerecht an dieser Kollektivstimme verliehen worden. Derselbe führt die gedachte Stimme, bis andere Theilnehmer an derselben ernannt sind, auf dem Preußischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die desfallsigen Kosten zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dies Verhältniß währt.

Das Staatsministerium hat diese Meine Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1843.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.